



Diakonie
Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach

pro-familia
Lörrach



GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
**LANDKREIS
LÖRRACH**

Kooperationsvereinbarung

zwischen den Schwangerschaftsberatungsstellen und den Fachstellen Frühe Hilfen des Landkreises Lörrach

Durch die enge Vernetzung und Kooperation im Bereich der Frühen Hilfen wird erreicht, dass Familien aus dem Landkreis Lörrach, die Unterstützungsbedarf haben, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt notwendige und passgenaue Frühe Hilfen erhalten.

Diese Kooperationsvereinbarung wurde von den Mitarbeiter*innen der Schwangerschaftsberatungsstellen und der Fachstelle Frühe Hilfen gemeinsam ausgearbeitet. Beide Kooperationspartner überprüfen im Sinne der Qualitätssicherung jährlich, ob die mit der Kooperation verfolgten Ziele erreicht werden und wie weitere Verbesserungen erreichbar wären. Bei besonderen Entwicklungen finden vorher Gespräche statt.

1. Zielgruppe

Eltern aus dem Landkreis Lörrach, von Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr mit primärem und sekundärem Präventionsbedarf.

2. Beschreibung der Angebote

Die Angebote sind für die Klienten*innen grundsätzlich kostenlos, vertraulich und freiwillig.

2.1. Die Angebote der Schwangerschaftsberatungsstellen

Der Fokus der Schwangerschaftsberatungsstellen richtet sich in erster Linie auf den Beratungsbedarf und die Anliegen der (werdenden) Eltern (§ 2 SchKG).

Beratung: Die Berater*innen der Schwangerschaftsberatungsstellen bieten allgemeine Beratungen rund um Schwangerschaft und Geburt nach § 2 SchKG an. Darüber hinaus erfahren die Eltern Hilfe und Unterstützung in den ersten drei Lebensjahren des Kindes und bei Bedarf auch darüber hinaus.

Darunter fallen Beratungen zu

- Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung
- bestehenden familienfördernden Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien einschließlich der besonderen Rechte im Arbeits- und Familienleben, unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Dreiländereck
- Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und Kosten der Entbindung, insbesondere auch Beratung vor, während und nach Pränataldiagnostik

- sozialen und wirtschaftlichen Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- und Ausbildungsplatz oder deren Erhalt
- Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen
- den Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit Familiengründung, Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft
- rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkten im Zusammenhang mit einer Adoption
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5, § 6 SchKG mit Beratungsbescheinigung vom Diakonischen Werk, dem Landratsamt Fachbereich Gesundheit und Pro Familia. Auch nach einem Schwangerschaftsabbruch kann Betreuung in Anspruch genommen werden.
- „Vertraulichen Geburt“ nach Abschnitt 6, §25 SchKG
- ungewollter Kinderlosigkeit oder Reproduktionsmedizin

Netzwerkarbeit: Die Berater*innen der Schwangerschaftsberatungsstellen nehmen aktiv an den Netzwerktreffen der Frühen Hilfen teil (1-2 Treffen pro Jahr). Sie pflegen verschiedene weitere Arbeitskreise wie den AK Schwangerenberatung oder den AK Sexualpädagogik und organisieren diese. Darüber hinaus halten sie Kontakt zu anderen Fachstellen, an welche sie bei Bedarf weiterverweisen können.

Gruppenangebote: Die Schwangerschaftsberatungsstellen bieten verschiedene präventive Angebote wie Mutter-Kind-Gruppen, Vätergruppen, Elterntreffs, sexualpädagogische Veranstaltungen in Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe an.

Sonstige Angebote: Familienunterstützende psychosoziale Maßnahmen wie „welcome – Praktische Hilfe nach Geburt“ oder STEEP.

2.2. Die Angebote der Fachstellen Frühe Hilfen

Bei der Fachstelle Frühe Hilfen stehen die Bedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt (§16 i.V.m.§ 28 SGB VIII, § 8a SGB VIII).

- Netzwerken: Die Berater*innen der FFH aktivieren und pflegen regionale Netzwerke von bestehenden und neuen Angeboten für Familien mit Kindern von 0-3 Jahren im Sinne des KKG §3. Sie organisieren 1-2 Netzwerktreffen pro Jahr pro Region.
- Klären: Die Berater*innen der Fachstellen Frühe Hilfen klären in den ersten Kontakten mit der Familie, ob ihr Unterstützungs- oder Beratungsbedarf passgenau abgedeckt werden kann. Bei abweichenden Anliegen werden geeignetere Angebote aus dem Landkreis vorgestellt und der Familie auf Wunsch der Kontakt zu den Anbietern hergestellt.
- Beraten: Die Berater*innen der Fachstellen Frühe Hilfen bieten „frühe Erziehungsberatung“ nach §16 i.V.m.§28 SGB VIII (psychologische und psychotherapeutische Beratung) zu folgenden Themenbereichen an: Mutter-Kind-Beziehung, postpartale depressive Tendenzen, Probleme mit der Elternrolle, Paarkonflikte im Rahmen der neuen Familiensituation, Regulationsschwierigkeiten beim Baby, Erziehungsfragen bei Kleinkindern.

- Einsetzen von Frühen Hilfen aus dem Unterstützungspool: bei entsprechendem Bedarf und auf Wunsch der Eltern kann Unterstützung durch Fachkräfte (Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern („FamKis“) oder Familienhebammen) oder Entlastung durch ehrenamtliche Familienpaten vermittelt werden. „FamKis“ und Familienhebammen können geeignete Hilfen im Anschluss an die Tätigkeit einer Nachsorge-Hebamme sein.
- Inanspruchnahme als Kinderschutzfachkräfte: die Berater*innen stehen Fachleuten und Kooperationspartnern als „Insoweit erfahrene Fachkräfte für den Kinderschutz“ nach § 8a und § 8b SGB VIII sowie nach § 4 KKG zur Verfügung.

3. Kooperation

3.1. Auftragsklärung

Die angefragte Beratungsstelle klärt mit der Familie zu welchen Themen Beratungsbedarf besteht.

Ist es notwendig, dass mehrere Beratungsstellen miteinbezogen werden, ist zu klären, bei welcher Beratungsstelle der Beratungsschwerpunkt verbleibt.

3.2. Weitergabe von Informationen über andere Beratungsstellen

Die Weitergabe von Informationen über andere Beratungsstellen erfolgt mündlich oder in Form von Flyern. Nach Möglichkeit werden den Familien konkrete Ansprechpartner*innen und Telefonnummern mitgegeben.

3.3. Vermittlung von Familien

3.3.1. Aktive Vermittlung von Familien

Um die Eigenverantwortlichkeit der Familien zu fördern, bzw. auf deren Potential zu vertrauen, wird im Einzelfall entschieden, ob die Familie bei der Vermittlung an eine andere Beratungsstelle aktive Unterstützung benötigt oder ob die Weitergabe von Informationen nach 3.2. ausreicht.

Gestaltungsmöglichkeiten:

- Gemeinsames Telefonat im Beisein der Familie und direkte Terminvergabe und Auftragsklärung.
- Fax, eventuell mit Unterschrift der Familie.
- Kooperationskarte in 2 Varianten:
 - a) Fachstelle an Schwangerschaftsberatung
 - b) Schwangerschaftsberatungsstelle an Fachstelle

Die Kooperationskarte ist ansprechend gestaltet. Sie enthält alle wichtigen Informationen zur hinzugezogenen Beratungsstelle. Es gibt Ankreuzmöglichkeiten zu den angefragten Themen. Auf der Kooperationskarte wird ein verbindlicher, konkreter Auftrag formuliert. Der Beratungsschwerpunkt verbleibt bei der entsendenden Beratungsstelle (sofern nichts anderes vereinbart wird).

Die neu angefragte Beratungsstelle weiß durch die Kooperationskarte, dass eine weitere Beratungsstelle aktiv beteiligt ist und sie nur für ein begrenztes Themengebiet angefragt wird.

- Schweigepflichtentbindung für Kontaktaufnahme ohne Beisein der Familie. Sollte eine umfassende Information der hinzugezogenen Beratungsstelle erforderlich sein, kann die Familie eine Schweigepflichtentbindung erteilen. Die Beratungsstellen können dann direkt miteinander in Kontakt treten. Um in laufenden Beratungen/Begleitungen den Austausch zwischen den Beratungsstellen zu ermöglichen, kann im Einzelfall von der Familie ebenfalls eine Schweigepflichtentbindung unterschrieben werden.
- „Runder Tisch“ zwischen der Familie und den beteiligten Beratungsstellen, um die konkrete Unterstützung der Familie zu planen.

3.3.2. Vermittlung aus dem Unterstützungspool (Familienhebamme, Famkis, Familienpaten)

Vermittlungen aus dem Unterstützungspool können nach den in 3.2. genannten Möglichkeiten angeregt werden.

Kommt es auf Initiative der Schwangerenberatungsstelle zu einer Vermittlung an die Fachstelle, um eine Familienhebamme, FamKi oder Familienpatin einzusetzen, ist ein gemeinsames Gespräch der beiden Beratungsstellen und der Familie anzustreben. In der Regel findet nach Beendigung des Einsatzes ein Abschlussgespräch im gleichen Kreis statt. In jedem Falle (bei Vorliegen einer Schweigepflichtsentbindung) erhält die Schwangerenberatungsstelle eine Rückmeldung über die Beendigung eines Einsatzes.

Die Fallverantwortung für den Einsatz der FamKi, Familienhebamme oder Familienpatin liegt bei der Fachstelle Frühe Hilfen. Der Beratungsschwerpunkt wird zwischen den Beratungsstellen abgesprochen.

3.4. Austausch und Kollegiale Beratung

Ein fallbezogener Austausch zwischen den einzelnen Stellen kann jederzeit erfolgen, wenn eine wechselseitige Schweigepflichtentbindung durch die Klient*innen vorliegt.

Anonyme Anfragen zur Orientierung und Informationssammlung sind bei der jeweils anderen Stelle möglich, idealerweise jedoch mit dem Einverständnis und der vorherigen Information der Klienten.

Die Schwangerschaftsberatungsstellen und die Fachstelle Frühe Hilfen treffen sich ein bis zwei Mal pro Jahr. Die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten.

4. Kinderschutz

Die Berater*innen der Schwangerschaftsberatungsstellen haben durch das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SCHKG) keinen expliziten Kinderschutzauftrag. Vielmehr sind sie thematisch auf die Beratung bei Schwangerschaft und Geburt, sowie dem Familienleben mit Kindern ausgerichtet. Dabei ist in besonderem Maße die Schweigepflicht zu beachten.

Das SCHKG enthält jedoch ausdrücklich den Auftrag zur Mitwirkung in den Netzwerken zum Kinderschutz (§§ 3,4 KKG). Werden den Berater*innen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, sollen sie nach § 4 Abs.1 KKG bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird. Dabei steht die begleitende Unterstützung der werdenden Eltern und Familien im Vordergrund. Bei Bedarf kann Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch genommen werden. Die Berater*innen sind befugt, das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Hierüber sind die werdenden Eltern und Familie zu informieren.

Die Mitarbeiter*innen der Fachstellen Frühe Hilfen nehmen einen Schutzauftrag nach § 8a Abs.4 SGB VIII wahr. Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so führen sie eine Gefährdungseinschätzung im Team unter Mitwirkung einer insoweit erfahrenen Fachkraft durch. Anschließend wirken sie bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Sie informieren das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

5. Dissensregelung

Gibt es Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit von Fachkräften, die im bilateralen Dialog nicht ausgeräumt werden können, wird die jeweilige Leitungsebene zur Durchführung eines gemeinsamen Klärungsgesprächs hinzugezogen.

6. Organisatorisches

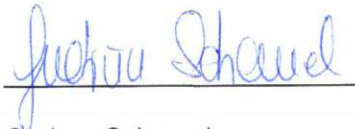
Beide Kooperationspartner stellen sich ausreichend aktuelle Flyer zur Verfügung.

7. Datenschutz

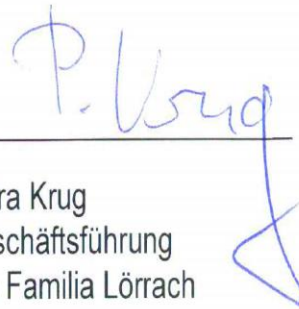
Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VIII §§ 61 ff sind von allen an der Hilfe Beteiligten untereinander und gegenüber Dritten zu beachten. Sozialdaten werden ohne Einwilligung der Betroffenen nicht weitergegeben, außer im Falle des Eintritts der Wirkung § 8 a SGB VIII.

8. Inkrafttreten

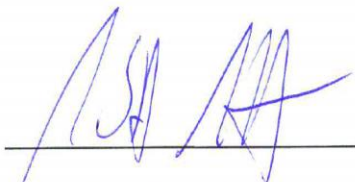
Diese Vereinbarung ist gültig ab dem 1.11.2017. Die nächste Überprüfung erfolgt zum 1.11.2018.



Gudrun Schemel
Geschäftsführung
Caritasverband Lörrach



Petra Krug
Geschäftsführung
Pro Familia Lörrach



Michael Schmitt-Mittermeier
Geschäftsführung
Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach



Dr. Claudia Lappe
Fachbereichsleiterin Gesundheit



Udo Wegen
Fachbereichsleiter Jugend und Familie